

STATUTEN

des Vereins

C R E S C E N D A

in Basel

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

CRESCENDA

besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel

Art. 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist unmittelbare, nachhaltig soziale und wirtschaftliche Integration und Empowerment von Migrantinnen durch den Aufbau und Betrieb eines nicht gewinnbringenden Gründungszentrums für Kleinstunternehmen.

Art. 3 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 5 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; er entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6 Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Mitgliederversammlung zu treffen ist.

Art. 7 Kein Anspruch auf das Vereinsvermögen

Das ausgetretene oder das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- d) Die RechnungsrevisorInnen
- e) Der Fachbeirat

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher der Post übergeben werden. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

Anträge von Aktivmitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor deren Termin schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen.

Art. 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- d) Statutenänderungen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Schriftliche oder elektronische (Mail-) Beschlussfassung ist zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt, oder ablehnt.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand kooptiert sich selbst

Art. 13 Befugnisse des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ übertragen sind.

Zeichnungsberechtigt sind 3 vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu Zweien.

Art. 14 Beschlussfassung des Vorstands

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr aller Vorstandsmitglieder, wobei schriftliche- oder elektronische (Mail-) Beschlussfassung zulässig ist.

Art. 15 Präsidium/Geschäftsleitung/Arbeitsgruppen

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er kann bei Bedarf ein Präsidium, eine Geschäftsleitung und/oder eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Die entsprechende Organisation wird in einem separaten Reglement festgehalten.

Art. 16 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Vorstand wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Art. 17 Fachbeirat

Der Fachbeirat setzt sich aus Persönlichkeiten verschiedenster Fachrichtungen zusammen, die insbesondere mit ihrem Sachwissen den Vorstand, und gegebenenfalls das Präsidium, die Geschäftsleitung und die Arbeitsgruppe unterstützen.

Der Fachbeirat wird regelmässig vom Vorstand informiert; er tagt nach Bedarf.

Art. 18 Ehrenamtlichkeit

Die Mitwirkung im Vorstand, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Fachbeirat erfolgt ehrenamtlich, wobei die Spesen vergütet werden.

Vorbehalten bleiben spezifische Arbeits- und Auftragsverhältnisse.

IV. Finanzielles

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus der Vereinstätigkeit
- c) Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen
- d) Zuwendungen von Privaten
- e) Vermögenserträge

Art. 20 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr:

- Fr. 50.-- für natürliche Personen
- Fr. 150.-- für juristische Personen
- Fr. 300.-- für GönnerInnen
- Fr. 7'500.-- für anonyme Patenschaften

Art. 21 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 Statutenänderungen

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Erreicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder dieses Quorum nicht, ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschliessen kann.

Die Auflösung kann insbesondere erfolgen, wenn die Aktivitäten des Vereins in eine anderweitige Institution integriert werden konnten.

Im Falle einer Liquidation fliessen die übriggebliebenen Mittel einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu.

Art. 25 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. Juni 2004 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Basel, den

Die Gründungsmitglieder: